



Ehe für alle – Endlich heiraten, oder doch nicht?

26.10.2021



Dr. iur. Jürg Koller



26.10.2021

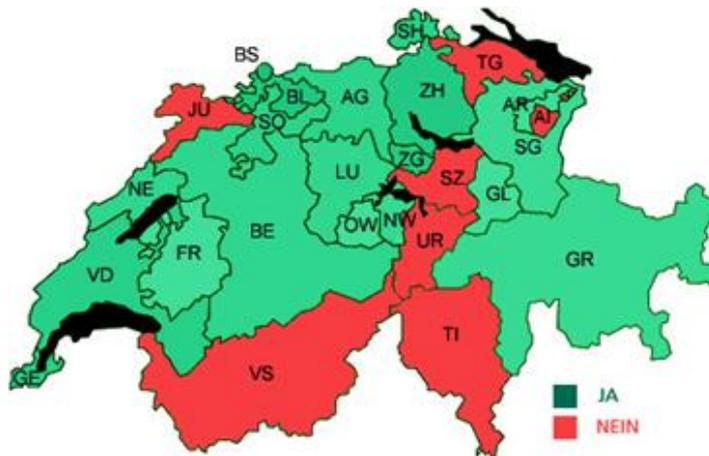
Themen-Überblick für heute Abend

- Einleitung
- Das Auslaufmodell (PartG) ?
- Heiraten, wie geht das konkret?
- Eheliches Güterrecht & Ehevertrag
- Umwandlung von Partnerschaft zur Ehegemeinschaft
- Fragen und Antworten, Diskussion

Einleitung

2005: 58 % Ja – Anteil

2021: 64.1 % Ja – Anteil



Das Partnerschaftsgesetz (PartG) als auch das Eherecht haben sich in den letzten Jahren stets weiterentwickelt!

Partnerschaftsgesetz

- Ab Inkrafttreten der «Ehe für Alle» am 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden
- Kein Verlöbnis, keine Trauzeugen, Eintragung statt «Ja»- Wort
- Nur Stiefkind-Adoption und Ausschluss Fortpflanzungsmedizin
- Nur verkürzte, aber keine erleichterte Einbürgerung
- Gleichstellung mit der Ehe in folgenden Bereichen:
 - Namens- und Bürgerrecht (seit 2013)
 - Ausländerrecht
 - Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, EL)
 - Steuern
 - Erbrecht



Partnerschaftsgesetz

- **Vermögensrechtlich** untersteht das Paar in einer eingetragenen Partnerschaft einer Regelung, die materiell der Gütertrennung des Eherechts entspricht.
- **Gestaltungsmöglichkeiten:** Vermögensvertrag als Instrument der partnerschaftlichen Vermögensregelung Art. 25 PartG, welches auf Errungenschaftsbeteiligung möglich.
- **Vermögensvertrag** nach PartG muss bei einem Notar öffentlich beurkundet werden.



Partnerschaftsgesetz oder Ehe?



Wann passt was
besser in der Regel?



Mögliche Gründe für die Beibehaltung der Partnerschaft :

- Nicht verheiratet zu sein
- Gütertrennung von Gesetzes wegen, sofern nicht anders vertraglich vereinbart
- Kürzere Trennungszeit bei einer Scheidung

Mögliche Gründe für ein Wechsel zur Ehe:

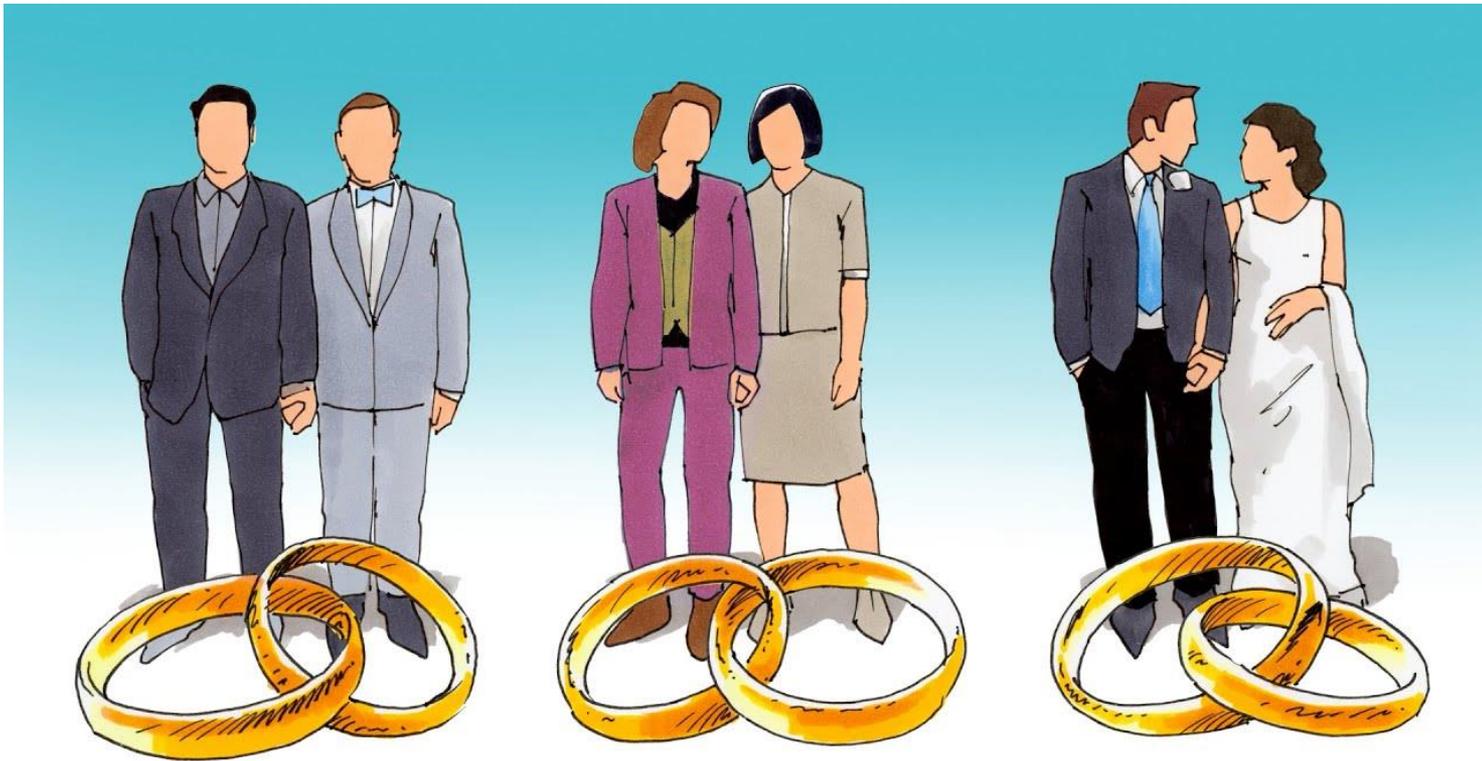
- Vereinfachte Einbürgerung des ausländischen Partners*In
- Volladoption und Zugang zur Fortpflanzungsmedizin
- Witwe-Rente statt nur Witwer-Rente
- PartG wird immer seltener (= administrativ aufwendiger)

Heiraten!

Wie geht das konkret?



EHE – Rechte und Pflichten



Welche Verträge gibt es in einer Ehe?

- Eingehung der Ehe als solches
- Ehevertrag
- Erbverträge
- Schenkungen
- Darlehen
- Mietverträge
- Vermögensverwaltung
- Miteigentumsverträge
- Eheschutzverträge
- Scheidungskonventionen
- Einfache Gesellschaft, z.B. in Bezug auf Liegenschaftsbesitz
- Etc.



Benötigen wir einen Ehevertrag?

Wir heiraten nur mit
Ehevertrag. Schließlich muss
man auch an später denken.

Ein Ehevertrag mag unromantisch sein. Ein Streit um Haus, Firma oder Erbe ist aber noch viel unromantischer. Sprechen Sie darüber mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt. Hier finden Sie sie: www.anwaltauskunft.de und Tel. 0 18 05/18 18 05*.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



*Festnetzpreis 0,14 €/Min. andern Preisaus Mobilfunknetzen

Welche Güterstände gibt es? Wie entstehen diese?

- **Errungenschaftsbeteiligung:**
ordentlicher, subsidiärer Güterstand
- **Gütergemeinschaft:**
entsteht durch Ehevertrag
- **Gütertrennung:**
entsteht entweder durch Ehevertrag oder durch richterliche Anordnung



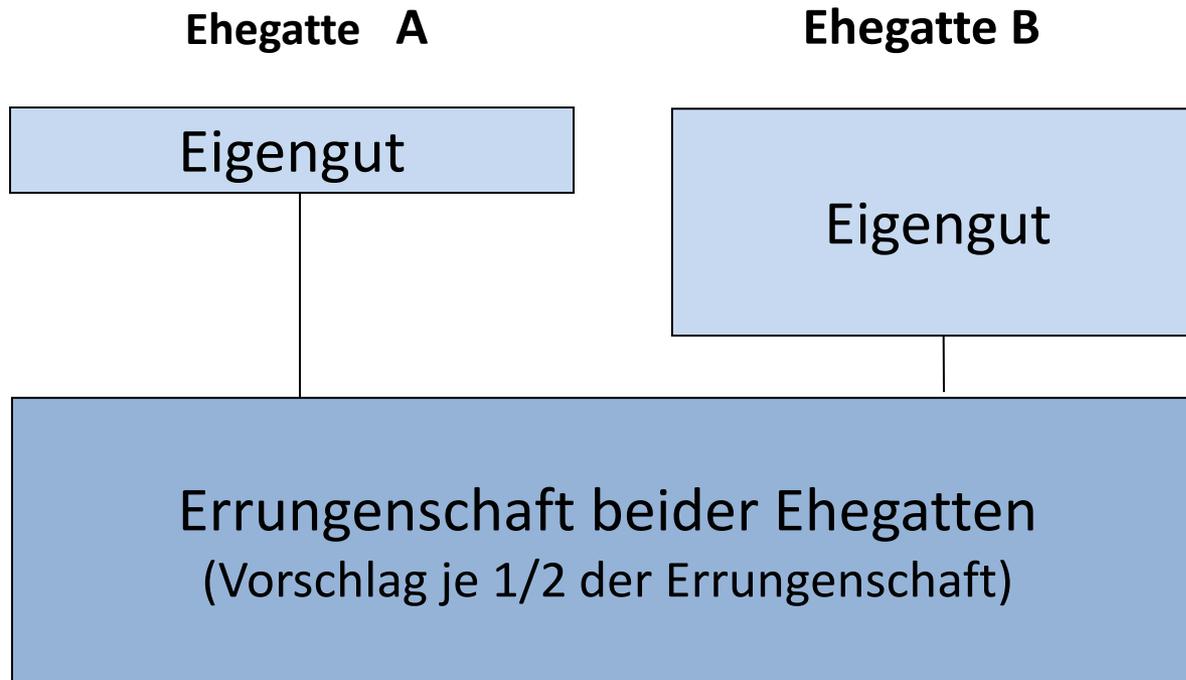
Der Bund fürs Leben

Die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ff. ZGB)

- Die Ehegatten unterstehen den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie **nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren** oder der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist.
- Führt bei ihrer Auflösung grundsätzlich zu einer **wertmässigen Beteiligung** an der während der und durch die eheliche Gemeinschaft erwirtschafteten Errungenschaft des anderen Ehegatten.

MERKE: Die **gesetzliche Qualifikation von Vermögenswerten** als Errungenschaft oder Eigengut ist gesetzlich **zwingend** und der Disposition der Ehegatten entzogen.

Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung



Ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Bei der Errungenschaftsbeteiligung:

- Vorschlagszuweisung (Art. 216 ZGB: eingeschränkt)
- Zuweisung von Betrieb zu Eigengut (Art. 199 I ZGB)
(nicht aber Unternehmerlohn: BGE 131 III 559 ff.)
- Erträge aus Eigengut verbleiben bei Eigengut
(Art. 199 II ZGB)
- Ausschluss Mehrwertausgleich (strittig)

- Verfügung über Miteigentum (Art. 201 II ZGB)
- Zuteilung Hausrat (Art. 219 ZGB)

Ehevertrag und Grundstücke

Erwerbs- und Beteiligungsarten:

- **Miteigentum**
- **Gesamteigentum** /einfache Gesellschaft erworben
(sogenannte Ehegattengesellschaft)
- **Alleineigentum** (Vgl. BGE 141 III 53 und BGE 138 III 150)

Besonderes Augenmerk ist zu richten auf:

- Anteile an Eigengut und/oder Errungenschaft
- Mehrwert- und Minderwertproblematiken

Vertragliche Gütertrennung

(Art. 182 ZGB)

Wann ist vertragliche Gütertrennung vorteilhaft?

- Die Parteien finanziell unabhängig bleiben wollen
- Wenn Verschuldung droht oder bereits besteht
- Gefahr von Verschleuderung des Vermögens
- Wenn ein Ehegatte einen eigenen Betrieb führt
- Zur Absicherung der Unternehmensnachfolge durch einen Nachkommen

Gütergemeinschaft



Ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gütergemeinschaft:

- beschränkte Gütergemeinschaft (Errungenschaft)
- andere Gütergemeinschaften (Art. 224 ZGB)

Die Gütergemeinschaft

(Art. 221 bis 246 ZGB)

- Muss ehevertraglich vereinbart werden, wobei Unterformen möglich sind (z.B. eine bloss auf die Errungenschaft beschränkte Gütergemeinschaft).
- *Achtung: **Schränkt die Verfügungsfreiheit*** der Ehegatten stark ein. Es kann nur gemeinsam über das Gesamtgut entschieden werden. Misswirtschaft trifft die andere Seite unmittelbar.
- Grundsätzlich nur empfehlenswert für Paare bei denen geordnete finanzielle Verhältnisse bestehen, das Ehepaar in Geldfragen gut zusammenspannt und eine offene, kompromissbereite Partnerschaft pflegt.

Form des Ehevertrages

- Der Ehevertrag ist **öffentlich zu beurkunden** und von den Parteien zu unterschreiben
- Kann jederzeit, auch vor der Ehe abgeschlossen werden
- Im Internationalen Bereich: Der Ehevertrag ist formgültig (IPRG 56), wenn er dem auf den Ehevertrag anwendbaren Recht oder dem Recht am Abschlussort entspricht.
- Die Abänderung oder die Aufhebung durch die Parteien erfordern die Form der öffentlichen Beurkundung (Art. 182 i.V. 184 ZGB)
- Der Ehevertrag kann auch aufgehoben werden durch:
 - durch Gericht
 - infolge Scheidung

Ehe oder Konkubinat

«Ein leidenschaftliches Konkubinat kann einen Begriff von den Wonnen einer jungen Ehe vermitteln.»

Charles Baudelaire

- Was ist ein Konkubinat aus rechtlicher Sicht?
- Was ist ein qualifiziertes Konkubinat ?
- Was spricht für eine Eheschliessung im Vergleich zu einem Konkubinat?
- Welchen Inhalt kann ein Konkubinatsvertrag haben?
- Welche Form benötigt der Konkubinatsvertrag?

Umwandlung von der Partnerschaft zur Ehegemeinschaft



Umwandlung von der Partnerschaft zur Ehegemeinschaft

- Sobald beide PartnerInnen die entsprechende **Umwandlungserklärung** unterzeichnet haben und der Zivilstandsbeamtin persönlich aushändigten, gelten sie als Eheleute. Im Zivilstandsregister wird mit dieser Beurkundung der Status in „verheiratet“ geändert.
- Auf Wunsch der Paare kann die Umwandlungserklärung auch **im Rahmen einer Zeremonie** analog der Trauung erfolgen (Art. 35 III PartG).

Juristisch zu beachten: Die Ehe entsteht bei einer Umwandlung durch die Unterzeichnung der Erklärung und nicht durch ein mündliche Erklärung und es brauch keine Trauzeugen.

Ehe für alle – Bald geht's los ...



- In Kraft voraussichtlich ab 1. Juli 2022
- Terminreservierungen auf dem Zivilstand in der Regel ab sofort möglich
- Umwandlung ist ab Inkrafttreten jederzeit möglich
- Ab dem Zeitpunkt der Umwandlung erfolgt Wechsel zum Güterstand der Errungenschaft, sofern kein Ehevertrag
- Bundesrat erlässt noch detaillierte Vorschriften

International

🇨🇭 Congratulations Switzerland 🇨🇭

WHERE SAME-SEX MARRIAGE IS LEGAL AROUND THE WORLD

Switzerland is the 30th country to legalise SSM:

- Australia
- Austria
- Belgium
- Brazil
- Canada
- Colombia
- Costa Rica
- Denmark
- Ecuador
- Finland
- France
- Germany
- Iceland
- Ireland
- Luxembourg
- Malta
- Mexico
- Netherlands
- New Zealand
- Norway
- Portugal
- South Africa
- Switzerland
- Spain
- Sweden
- Switzerland
- Taiwan
- UK
- USA
- Uruguay

10 NEWS FIRST



- Schon im Ausland geheiratet oder die Partnerschaft eingetragen lassen? Was heisst da nun?
- Wird meine gleichgeschlechtliche Ehe im Ausland anerkannt?

International

- Für LGBTIQ+ Paare, die im **Ausland geheiratet** haben und deren Ehe in der Schweiz bislang nur als eingetragene Partnerschaft anerkannt wurde, gilt **rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung**, sofern sie nicht durch Ehevertrag oder Vermögensvertrag etwas anderes vereinbart haben (ZGB Schlusstitel Art. 9g Einführungstitel).
- Aber jeder Ehegatte kann dem*der andern **schriftlich** bekannt geben, dass der bisherige Güterstand nach PartG 18 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes «Ehe für alle» beibehalten wird. Hier empfiehlt es sich, über die Zustellung dieser Erklärung Beweis zu führen.

International

Rechtswahlmöglichkeit für Eheverträge (IPRG 65c i.V.m. IPRG 52):

- Recht des Wohnsitzstaates, in dem beide Wohnsitz haben oder nach der eingetragenen Partnerschaft haben werden (s IPRG 52 II lit a)
- Recht des Ortes der Eintragung der Partnerschaft (s IPRG 52 II lit b)
- Recht eines ihrer Heimatstaaten (s IPRG 52 II lit c)

Form der Rechtswahl (IPRG 53): Schriftlich im Ehevertrag vereinbart bzw. gemäss den Formvorschriften des gewählten Rechts.

Im Ausland zukünftig begründete eingetragene Partnerschaften werden in der Schweiz weiterhin als solche anerkannt.

Zum Schluss: Was nehme ich mit?



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ADVOKATUR NOTARIAT KOLLER

Dr. iur. Jürg Koller
Rechtsanwalt Notar Mediator

Rathausstrasse 7
6340 Baar / Zug

Tel. 041 761 19 19
Fax. 041 761 19 00

www.adnoko.ch
mail@adnoko.ch